

**MUSTERPRÜFUNG
PUBLIZIERT**

Verbandsprüfung 23. Durchführung

Dipl. Finanzberater/in IAF

Mündliche Prüfung

Vorsorge Fall 2

Prüfungsautor: Christian Andrik

05. / 06. November 2015

EXPERTEN VERSION

Prüfungsmodus:	Mündliche Prüfung		
Prüfungsdauer:	Vorbereitungszeit	45 Minuten	
	Mündliche Prüfung	30 Minuten aufgeteilt in	
		10-12 Minuten Präsentation	
		18-20 Minuten Fragen und Antworten	
Punktemaximum:	100 Punkte		
Erlaubte Hilfsmittel:	Siehe „Hinweise zur mündlichen Prüfung“		

Kandidat _____

Experte 1 _____ **Experte 2** _____

(in Blockschrift)

(in Blockschrift)

Zusammenzug	Max. Punkte	Erreichte Punkte
Teil 1 Aufgaben und Fragen zur Präsentation	30	
Teil 2a Vertiefungsfragen zu Teil 1 / Fallstudie	10	
Teil 2b Allgemeine Fragen zu diversen Themen	30	
Sozial- und Methodenkompetenz	30	
TOTAL	100	

HINWEISE ZUR MÜNDLICHEN PRÜFUNG

Sie erhalten während der Vorbereitungszeit (vgl. unten) einen schriftlichen Fall mit einer Ausgangslage sowie mehreren Aufgaben und einem Präsentationsauftrag.

Der Kontext der Prüfungssituation ist eine Vorbereitungssitzung auf einen Kundentermin zwischen Ihnen, Finanzberater in der Firma X, und Ihrem Vorgesetzten (Experten). Die Prüfung besteht aus Ihrer Präsentation Ihrer Lösungsansätze von ca. 10 – 12 Minuten gemäss Vorbereitungsauftrag, gefolgt von einem Gespräch mit dem Vorgesetzten (Experten) zu Ihrer Präsentation sowie zu den weiteren Aufgaben. Das Gespräch erstreckt sich jedoch grundsätzlich über den gesamten Prüfungsstoff.

Ihre Leistungen an der mündlichen Prüfung werden nach diesen zwei gewichteten Bereichen bewertet:

Bereich	Gewichtung
Fachkompetenz	70%
Sozial- und Methodenkompetenz	30%

Bewertung

Im Bereich der Fachkompetenz werden Ihre Leistungen während der Präsentation und den Vertiefungsfragen zum Fall nach diesen Kriterien bewertet:

1. Ist-Analyse des Kunden: Sie erfassen die IST-Situation umfassend, erkennen die Bedürfnisse des Kunden und legen die Ausgangslage nachvollziehbar dar.
2. Inhaltliche Eignung des Lösungsansatzes: Sie leiten aus der Problemstellung einen inhaltlich geeigneten Lösungsansatz ab. Die Kundenbedürfnisse sind im Lösungsansatz umfassend berücksichtigt. Die Begründung des gewählten Lösungsansatzes ist inhaltlich plausibel.
3. Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen: Sie berücksichtigen bei der Lösung alle vorhandenen Informationen. Sie respektieren gesetzliche Vorschriften. Sie stimmen die Lösung auf die Rahmenbedingungen ab.
4. Korrektheit der Berechnungen: Sie setzen den Lösungsansatz korrekt in eine konkrete Berechnung/eine korrekte rechnerische Aufstellung um. Sie wenden die richtigen Formeln/den richtigen Berechnungsweg an. Das errechnete Resultat/die Schlussfolgerung aus der Aufstellung ist korrekt.
5. Nachvollziehbarkeit der Schlussfolgerung: Sie ziehen in der Präsentation plausible und nachvollziehbare Schlussfolgerungen. Sie formulieren für den Kunden geeignete Empfehlungen. In den Empfehlungen schenken Sie Optimierungsmöglichkeiten oder Risiken genügend Aufmerksamkeit.

Bei den allgemeinen Fragen wird Ihre Fachkompetenz anhand dieser Leitfrage bewertet:

Sind Ihre Antworten fachlich korrekt?

Im Bereich der Sozial- und Methodenkompetenz werden Ihre Leistungen anhand folgender Kriterien bewertet:

1. **Struktur der Präsentation:** Sie gliedern Ihre Präsentation sinnvoll und setzen einen klaren Anfang bzw. ein klares Ende. Sie ziehen einen „roten Faden“ durch die Präsentation. Sie halten die Zeitvorgabe mit einem selbstständigen Zeitmanagement ein.
2. **Präsentationstechnik und Medieneinsatz:** Sie präsentieren den Lösungsansatz zuhörerorientiert mit angemessenem Blickkontakt. Sie setzen die verfügbaren Medien zielführend und unterstützend ein. Die Visualisierungen sind sinnvoll und unterstützen die Aussagen.
3. **Sprachliche Verständlichkeit der Aussagen:** Ihre Aussagen sind sprachlich deutlich. Ihr Sprechtempo ermöglicht ein gutes Verfolgen der Aussagen. Ihre Lautstärke ist angenehm.
4. **Inhaltliche Verständlichkeit der Aussagen:** Sie belegen Ihre Aussagen durch Begründungen oder Beispiele nachvollziehbar. Ihre Aussagen sind prägnant und präzise. Sie wenden die Fachsprache korrekt an.
5. **Verständlichkeit der Aussagen im Frageteil „Anschlussfragen/Fachwissen“:** Sie verwenden eine geeignete und verständliche Fachsprache. Sie antworten prägnant (d.h. nicht ausschweifend). Sie begründen Ihre Antworten strukturiert (roter Faden).

Hilfsmittel

Die während der Vorbereitungszeit (vgl. unten) erstellte Kurzpräsentation. Im Übrigen: keine.

Im Vorbereitungsraum liegen Gesetzestexte zur Einsicht auf. Sie dürfen den eigenen Taschenrechner benutzen. Eine Formelsammlung wird durch die Prüfungsleitung abgegeben. Andere Formelsammlungen sind nicht zugelassen.

Des Weiteren werden leere Folien, Stifte usw. für die Erstellung der Präsentation zur Verfügung gestellt. Der Einsatz elektronischer Hilfsmittel (z.B. Laptops) für die Präsentation ist nicht zulässig.

Vor der Prüfung

Sie haben Gelegenheit, sich direkt vor der Prüfung während 45 Minuten in einem geschlossenen Vorbereitungsraum auf das Prüfungsgespräch **vorzubereiten**. Sie erhalten einen schriftlichen Fall mit einer Ausgangslage sowie mehreren Aufgaben und einem Präsentationsauftrag. Bereiten Sie somit Ihre Präsentation auf. Es ist Ihnen überlassen, welche der zulässigen Präsentationsmittel Sie dabei einsetzen wollen.

- Bitte schalten Sie Ihr Mobiltelefon aus.
- Nach Ablauf der Vorbereitungszeit werden Sie Ihrem Expertenteam zugeteilt.

Am Ende der Prüfung

Alle Unterlagen sind am Schluss des Prüfungsgesprächs den Experten abzugeben. Sie dürfen **keine** Unterlagen und/oder Notizen mitnehmen.

AUSGANGSLAGE UND SACHVERHALT

Kundensituation

Peter Moser und seine Ehepartnerin Lydia Moser wünschen von Ihnen eine Vorsorgeanalyse. Das Paar ist seit 5 Jahren verheiratet und sie haben eine 8-jährige Tochter.

Herr Moser arbeitet als Fahrdienstleiter bei der SBB.

Frau Moser arbeitet als Aushilfe bei einem Tierarzt im Teilzeitpensum (2 - 3 Mal morgens: total 10 Std. / Woche).

Die Familie Moser lebt in einem Wohnquartier in der Nähe von Bern in einem neueren Einfamilienhaus.

Herr und Frau Moser haben diverse Fragen zum Thema Steuern. Optimierungsmöglichkeiten sind gefragt. Zudem verunsichert die in den Medien diskutierte SBB-Pensionskassen Unterdeckung das Paar zunehmend.

Herr Moser hat Ihnen das Pensionskassenreglement zugestellt mit der Bitte, dieses zu studieren.

Ein Kapitalbezug bei Pensionierung oder mögliche Leistungen im Todesfalle interessieren ihn sehr.

Herr Peter Moser

Geburtsdatum: **48 Jahre alt**

Frau Lydia Moser

Geburtsdatum: **48 Jahr alt**

Einkommen	CHF
Peter Moser brutto:	126'000.00
Lydia Moser brutto:	20'120.00

1. Säule: Renten	CHF
Peter Moser: durchschnittlich massgebendes Einkommen Skala 44	80'980.00
Lydia Moser: durchschnittlich massgebendes Einkommen Skala 44	50'760.00

Ab Pensionierung ist von einer „maximalen Ehepaar-Rente“ auszugehen

2. Säule: Auszug aus dem Pensionskassenausweis	CHF
Peter Moser: SBB	Siehe Beilage
Lydia Moser: FZG-Konto bei UBS	54'000.00

Beide: Lohnfortzahlung: 3 Monate 100%, danach 80% bis zum 24. Monat, Krankheit und Unfall

Säule 3a: Aktueller Stand	CHF
Peter Moser: Gemischte LV mit VS CHF 100'000.00 und EU-Rente bei Krankheit mit Wartefrist 24 Monate, Laufzeit auf AHV-Endalter mit VS CHF 12'000.00	Jahresprämie 5'833.00
Lydia Moser:	keine

Säule 3b: Aktueller Stand	CHF
Peter Moser: Liquidität (Spar- und Privatkonto)	52'000.00
Lydia Moser: Liquidität (Spar- und Privatkonto)	38'000.00

Immobilien	CHF
Einfamilienhaus: Verkehrswert	800'000.00
Hypothekarbelastung: erste und zweite Hypo	500'000.00
Amortisation: indirekt via LV von Peter Moser – LV ist verpfändet	100'000.00

Güterrechtliche und erbrechtliche Vorkehrungen

Güter- und erbrechtliche Vorkehrungen
Ehe- Erbvertrag ist vorhanden

Steuerinformationen
Grenzsteuersatz: 35%

Beilagen

1. Skala 44
2. Leistungsausweis und PK-Reglement SBB für Peter Moser

Teil 1: Aufgaben und Fragen zu Ihrer Präsentation (30 Punkte)

Ihr Vorgesetzter hat entschieden, dass Sie den nächsten Kundentermin ohne ihn wahrnehmen werden. Er möchte, dass Sie den Kundentermin gut vorbereiten und vor dem Treffen mit ihm besprechen.

Er hat Sie beauftragt, Ihren Lösungsansatz in einer Präsentation (10-12 Minuten) verständlich darzustellen. Die Präsentation richtet sich an die Kunden und soll diesen helfen, Ihre Lösung nachvollziehen zu können. Sie sollen

- **die Ist-Situation bzw. die Bedürfnisse des Kunden darlegen,**
- **einen inhaltlichen Lösungsansatz für das Bedürfnis des Kunden definieren,**
- **die Rahmenbedingungen (z.B. gesetzliche Rahmenbedingungen) und Vorgaben des Kunden berücksichtigen,**
- **soweit erforderlich konkrete Berechnungen machen,**
- **und am Schluss eine Schlussfolgerung mit einer Empfehlung formulieren.**

Sie sollen alle Ihre Ausführungen in der Präsentation plausibel und nachvollziehbar begründen und den Kunden auf allfällige Optimierungsmöglichkeiten oder Risiken aufmerksam machen.

Im Anschluss an die Präsentation will Sie Ihr Vorgesetzter zudem fit machen für allfällige Anschlussfragen des Kunden.

Sie haben mit Ihrem Vorgesetzten vereinbart, dass Sie sich in 45 Minuten treffen. Sie sollen dann Ihrem Vorgesetzten einerseits die Lösung kundengerecht präsentieren und andererseits seine Fragen beantworten.

Umrechnungsfaktoren

- Kapital-Verrentung 5%
- Kapitalisierung Faktor 20

1. Aufgabe und Frage

Erstellen Sie eine Teil-Vorsorgeanalyse für Herrn Moser in den Bereichen Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall.

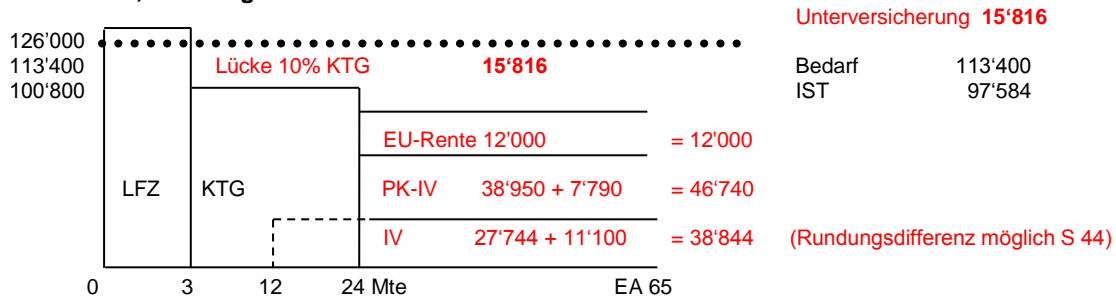
Gehen Sie davon aus, dass das Kind ab Alter 18 Jahre eine Erstausbildung beginnen wird.

Erstellen Sie einen grafischen Ausblick, welcher zeigt, mit welchen Renteneinkommen Herr und Frau Moser ab Pensionierung rechnen dürfen.

Der Bedarf bei Erwerbsunfähigkeit von Herrn Moser beträgt 90%, im Alter 80% des Bruttoeinkommens von Herrn Moser.

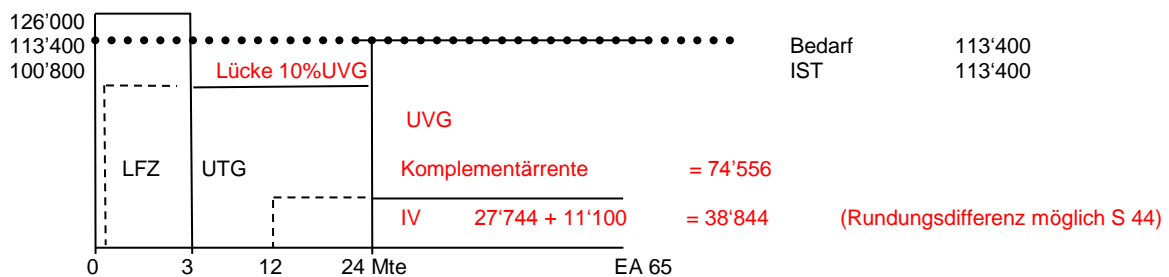
Musterlösung

Herr Moser, EU infolge Krankheit



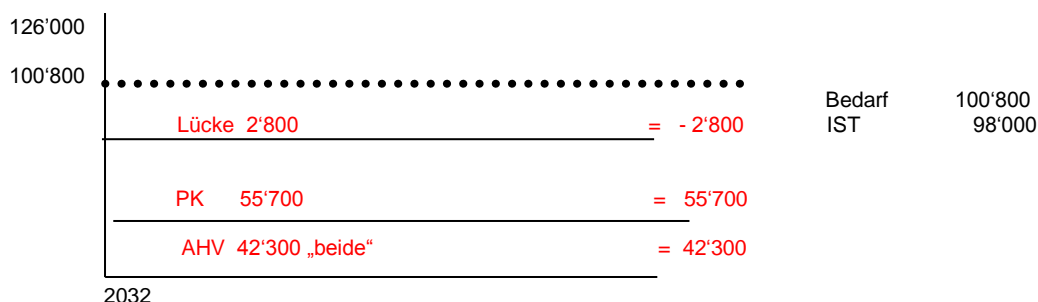
Wegfall Kinderrente mit 18/25 J. sollte dargestellt werden oder mündlich erklärt

Herr Moser, EU infolge Unfall



Wegfall Kinderrente mit 18/25 J. sollte dargestellt werden oder mündlich erklärt

Herr und Frau Moser – Alter ab Pensionierung beide



FZG- Guthaben von Frau Moser kann als Kapitalleistung erwähnt werden

2. Aufgabe und Frage

Das Thema Steueroptimierung beschäftigt das Ehepaar Moser. Nennen Sie mindestens drei mögliche Steueroptimierungsmassnahmen in der Vorsorge und umschreiben Sie diese.

Musterlösung

Herr Moser:

Säule 3a: Herr Moser hat eine LV Säule 3a mit Jahresprämie von CHF 5'833. Damit nutzt er den Maximalbetrag in der Säule 3a nicht voll aus.

Ergänzend zum Maximalbetrag von CHF 6'768 könnte ein 3a-Konto bei der Bank eröffnet werden.

Pensionskasse: gemäss Leistungsausweis besteht kein WEF-Vorbezug. Er hat ein Einkaufspotential von CHF 40'288.20. Mit der bestehenden Liquidität könnte ein Einkauf getätigt werden. Idealerweise verteilt über mehrere Jahre.

Frau Moser :

Als Angestellte: Sie könnte eine 3a-Lösung führen sowohl als Bank- oder als Versicherungslösung.

Achtung: Sie verdient weniger als die BVG-Eintrittsschwelle von CHF 21'150. Somit besteht kein Pensionskassenanschluss. Sie kann 20% von ihrem Netto- Erwerbseinkommen in die Säule 3a einzahlen.

Nicht abschliessende Aufzählung!

3. Aufgabe und Frage

Die Pensionskasse der SBB hat derzeit einen Deckungsgrad von 85%.

Erklären Sie Herrn und Frau Moser, was eine Unterdeckung der Pensionskasse ist.

Nennen Sie Sanierungsmassnahmen, die die Pensionskasse im Falle einer Unterdeckung anordnen kann.

Musterlösung

Unterdeckung PK:

Wenn eine Pensionskasse per Stichtag nicht alle versicherten Leistungen erbringen kann, dann spricht man von einer Unterdeckung, also weniger als 100% Deckungsgrad.

Experten: Nachfassen - Ausnahme sind sogenannte „Vollversicherer“ welche jederzeit einen 100%igen Deckungsgrad garantieren können.

Sanierungsmassnahmen:

Dies können Leistungskürzungen im überobligatorischen Bereich sein oder eine tiefere Verzinsung des überobligatorischen Teils (auch 0%). Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und -geber. Verweigerung eines WEF-Vorbezuges.

Vielfach wird auch ein tieferer Umwandlungssatz angewendet.

Nicht abschliessende Aufzählung!

4. Aufgabe und Frage

Herr Moser befasst sich mit seiner Pensionierung. Er möchte einen vollständigen Kapitalbezug tätigen. Seine Frage:

Kann er einen 100% Kapitalbezug tätigen und würde eine Steuer fällig? Erläutern Sie Ihre Antwort.

Musterlösung**Kapitalbezug:**

Gemäss PK-Reglement Art. 31 kann Herr Moser 50% als Kapitaloption beziehen, sofern er mindestens 6 Monate im Voraus diese Option schriftlich angemeldet hat.

Steuer:

Es wird eine sogenannte Kapitalleistungssteuer fällig. Es ist eine Einkommenssteuer, getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Satz.

Teil 2a: Vertiefungsfragen zur Präsentation (10 Punkte)

1. Vertiefungsfrage	5 Punkte
<p>Stellen Sie sich vor, das Paar Moser (inklusive Kind) wäre erst seit 2 Jahren verheiratet. Welche Renten aus der ersten und zweiten Säule würden infolge Todesfalls durch Krankheit von Herrn Moser ausbezahlt werden?</p> <p><i>Sie dürfen das PK-Reglement der SBB als Hilfsmittel verwenden. Grafik erwünscht.</i></p>	

Musterlösung:	Punkte						
AHV: „5 Jahre verheiratet“ und 45 Jahre alt ist nicht erfüllt...aber es ist ein Kind vorhanden und somit fließen Witwenrente und Waisenrente aus der AHV.	1						
Pensionskasse: Da ein Kind vorhanden ist, werden die üblichen Leistungen Ehegattenrente und Waisenrente fällig.	1						
<p>.....</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 80%;">PK Ehegattenrente und Waisenrente</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td>AHV Witwen und Waisenrente</td> <td></td> </tr> </table>		PK Ehegattenrente und Waisenrente			AHV Witwen und Waisenrente		3
	PK Ehegattenrente und Waisenrente						
	AHV Witwen und Waisenrente						

2. Vertiefungsfrage	5 Punkte
<p>Stellen Sie sich vor, das Paar Moser wäre erst seit 2 Jahren verheiratet und sie hätten kein Kind. Welche Renten aus der ersten und zweiten Säule würden infolge Todesfalls durch Krankheit von Herrn Moser ausbezahlt werden?</p> <p><i>Grafik erwünscht.</i></p>	

Musterlösung:	Punkte						
Erste Säule: Da Mosers nicht 5 Jahre verheiratet sind, Frau Moser nicht 45 Jahre alt ist und kein Kind vorhanden ist, wird keine Witwenrente aus der AHV fällig.	1						
Pensionskasse: Das SBB-Reglement geht hier weiter als das BVG. Gemäss Artikel 44 wird eine Ehegattenrente fällig, wenn Alter 45 erreicht ist und das Paar mindestens 2 Jahre verheiratet ist. Es würde eine Ehegattenrente ausbezahlt werden.	1						
<p>.....</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 80%;">PK Ehegattenrente</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td>AHV keine Leistungen</td> <td></td> </tr> </table>		PK Ehegattenrente			AHV keine Leistungen		3
	PK Ehegattenrente						
	AHV keine Leistungen						

Teil 2b: Anschlussfragen / Fachwissen (30 Punkte)

1. Frage - Vermögen	8 Punkte
Aufgrund des aktuell immer noch sehr tiefen Zinsniveaus suchen Kunden neue oder andere Anlagemöglichkeiten im Bereich der Obligationen.	
1. Was ist eine Wandelobligation?	
2. Was sind die Chancen und Risiken einer Wandelobligation?	
3. Lohnt sich eine Investition in Fremdwährungsobligationen, die höhere Zinsen zahlen? Bspw. liegen im Australischen Dollar die Zinsen bei 3%, dies auch für gute Schuldner.	
4. Soll im heutigen Zinsumfeld in Obligationenfonds investiert werden? Welches sind die Chancen und Risiken von Obligationenfonds?	

Musterlösung:	Punkte
Wandelobligationen sind Anleihen mit Wandelrecht . Sie geben dem Gläubiger ein zeitlich begrenztes Recht , die Obligation in eine vordefinierte Anzahl Beteiligungsrechte (zum Beispiel Aktien) umzuwandeln . Wird das Wandelrecht ausgeübt so wird man vom Gläubiger (Fremdkapitalgeber) zum Aktionär (Eigenkapitalgeber).	2
Durch die Umwandlungsmöglichkeit in Beteiligungsrechte, die einen Mehrwert für Investoren darstellt, ist die Verzinsung tiefer angesetzt .	1
<ul style="list-style-type: none"> • Kursgewinnchancen bei steigenden Aktienkursen und Zins • das Verlustrisiko ist begrenzt, wobei grundsätzlich immer ein Emittentenrisiko besteht • Wandelobligation ist ohne Wandelrecht gleich wie eine herkömmliche Obligation. 	1
<ul style="list-style-type: none"> • zusätzliches Risiko Währungsrisiko. • Rendite = Zinsen +/- Kursgewinn oder -verlust auf Fremdwährung • Zinsen sind steuerbares Einkommen • ein Kapitalverlust (aber auch ein Kapitalgewinn) kann steuerlich nicht geltend gemacht werden. 	1
Risiko Obligationen und Fonds: <ul style="list-style-type: none"> • steigende Zinsen führen zu Kursverlusten im Fonds. • Duration zeigt das Risiko, den Kursverlust bei einem Anstieg der Zinsen um 1% <p>→ Experten: Duration nachfragen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten des Fonds, im Vergleich zur Rendite der im Fonds enthaltenen Obligationen 	1
Vorteile Fonds: <ul style="list-style-type: none"> • Diversifikation, auch mit Schuldner/Emittenten, in die man vielleicht nicht investieren würde • Fondsmanager kann Duration beeinflussen • Fonds mit kurzer Duration wählen 	1

2. Frage - Immobilien	7 Punkte
1. Welche zwei Möglichkeiten haben Sie grundsätzlich, um Ihre Mittel in der Pensionskasse für eine Liegenschaftsfinanzierung einzusetzen?	
2. Welche Bedingung hinsichtlich Ihrer Liegenschaft muss erfüllt sein, damit Sie die Mittel aus der Pensionskasse überhaupt einsetzen können?	
3. Welche Vorteile bzw. Nachteile bietet eine Verpfändung der Vorsorgeguthaben aus der 2. Säule gegenüber einem effektiven WEF-Bezug? Nennen Sie je 2 Vor- bzw. Nachteile	
4. Sie haben ein Einfamilienhaus von Ihrem Vater geerbt. Welche drei Komponenten umfasst das Eigentum an diesem Einfamilienhaus? Nennen Sie pro Komponente je ein Beispiel.	

Musterlösung:	Punkte						
Verpfändung oder Vorbezug der Mittel	1						
Bei der Liegenschaft muss es sich um selbstgenutztes Wohneigentum handeln. Für vermietete oder gewerblich genutzte Liegenschaften können die Vorsorgemittel nicht eingesetzt werden.	1						
<p>Vorteile</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Kapitaleinksteuer, da kein physischer Bezug der Vorsorgegelder • Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse sind weiterhin möglich und steuerrelevant • Das Alterskapital / Rente bleibt bestehen <p>Nachteile</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhere jährliche Amortisationskosten, welche direkt / indirekt bezahlt werden müssen (Bildung von Eigenkapital über einen Zeitraum von 10 Jahren) • Höhere Zinskosten da höhere Hypothek (insbesondere bei einer indirekten Amortisation) <p>Andere Nennungen können bewertet werden, sofern diese einen Sinn machen.</p>	2						
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Bestandteil</td> <td>(Mauern, Dach, Treppe, Wände, etc.)</td> </tr> <tr> <td>Zugehör</td> <td>(fest verbundene Teile wie Türen, Fenster, Küche, Heizung, etc.)</td> </tr> <tr> <td>Natürliche Früchte</td> <td>(Miete, Pacht, etc.)</td> </tr> </table>	Bestandteil	(Mauern, Dach, Treppe, Wände, etc.)	Zugehör	(fest verbundene Teile wie Türen, Fenster, Küche, Heizung, etc.)	Natürliche Früchte	(Miete, Pacht, etc.)	3
Bestandteil	(Mauern, Dach, Treppe, Wände, etc.)						
Zugehör	(fest verbundene Teile wie Türen, Fenster, Küche, Heizung, etc.)						
Natürliche Früchte	(Miete, Pacht, etc.)						

3. Frage - Steuern	5 Punkte
<p>Otto Meier arbeitet in Zürich, kehrt aber jeden Abend nach Olten zurück, wo er mit seiner Freundin Annemarie in einer gemeinsam gemieteten Wohnung lebt.</p>	
<p>1. Erklären Sie den Begriff Wohnsitz. Was bedeutet das steuerlich für die vorliegende Situation?</p>	
<p>2. Wie beurteilen Sie die Situation, wenn Ottos Freundin in Brig lebt und er nur jedes Wochenende nach Brig zurückkehrt?</p>	
<p>3. Otto heiratet 2014 seine Freundin Annemarie und die beiden zügeln nach der Heirat ins aargauische Lenzburg. Was passiert aus steuerlicher Sicht?</p>	

Musterlösung:	Max Punkte
<p>Wohnsitz ist der Ort, zu dem man die stärksten Beziehungen hat, dort befindet sich der Lebensmittelpunkt. Indizien sind – wie vorliegend – Freundin, Vereinszugehörigkeiten usw. Nicht entscheidend: Schriftenempfangsschein, Wünsche von Otto.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist Olten der Lebensmittelpunkt, weshalb Otto die Steuern auch dort bezahlen muss.</p>	2
<p>In dieser Situation wäre Otto Wochenaufenthalter in Zürich und anfänglich wäre wohl noch ein Lebensmittelpunkt Brig zu bejahen.</p> <p>Experten: Nachfassen - Mit der Zeit aber dürften sich üblicher Lebenserfahrung folgend der Lebensmittelpunkt nach Zürich verlegen.</p> <p>Die Zürcher Steuerbehörden prüfen den Wochenaufenthalter-Status, und es ist denkbar, dass Otto von den Zürchern angehalten wird, dort eine Steuererklärung einzureichen.</p>	2
<p>Otto und Annemarie müssen im Jahr der Heirat eine gemeinsame Steuererklärung einreichen und ihre gemeinsamen Einkommen versteuern. Sie müssen für das ganze Jahr in Lenzburg Steuern bezahlen. Es gibt einen Wechsel vom Ledigen in den Verheirateten-Tarif.</p>	1

4. Frage - Recht I	5 Punkte
Zeigen Sie in den folgenden Beispielen in Bruchteilen ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ etc.) auf, wie hoch jeweils der gesetzliche Erbanspruch bzw. der Pflichtteil und die frei verfügbare Quote ist.	
1. Der Erblasser hinterlässt Ehepartner und Geschwister.	
2. Der Erblasser hinterlässt den Grossvater und zwei Nachkommen des Grossvaters bzw. der Grosseltern. Die Grossmutter ist vorverstorben.	
3. Der Erblasser hinterlässt gar keine Erben, es liegt auch kein Testament vor. Wer erbt?	

Musterlösung:	Max Punkte
Der gesetzliche Erbanspruch des Ehepartners beträgt $\frac{3}{4}$, der Erbanspruch der Geschwister $\frac{1}{4}$. Der Pflichtteilsanspruch des Ehepartners beträgt $\frac{1}{2}$ (=der Pflichtteil beträgt $\frac{3}{4}$ mal $\frac{1}{2}$ = $\frac{3}{8}$), die Geschwister haben keinen Pflichtteilsanspruch (= 0 Pflichtteil). Damit beträgt die frei verfügbare Quote $\frac{5}{8}$.	2
Der gesetzliche Erbanspruch beträgt $\frac{1}{1}$. Weder der Grossvater noch die Nachkommen haben einen Pflichtteilsanspruch. Damit ist die frei verfügbare Quote: $\frac{1}{1}$.	1
Art. 466 ZGB: Hinterlässt der Erblasser keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird.	2

5. Frage - Recht II	5 Punkte
<p>Nehmen Sie Stellung zu den unten aufgeführten Aussagen bzw. Fragen. Begründen Sie Ihre Antwort kurz.</p>	
<p>1. Eine Haftung des Versicherers wird ausgeschlossen, wenn der Schaden infolge grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers eingetreten ist.</p>	
<p>2. Als Beauftragter sind Sie gegenüber Ihrem Auftraggeber nur dann zur Geheimhaltung verpflichtet, wenn dies im Vertragswerk schriftlich festgehalten wurde.</p>	
<p>3. Ihr Auftraggeber bezahlt Ihre Rechnung nicht. Beim Abschluss des Mandats haben Sie auch Ihre AGB zum Vertragsinhalt erklärt. Dort steht unter dem Titel „Gerichtsstand und anwendbares Recht“ sinngemäss, dass Sie an Ihrem Firmensitz klagen können. Trifft das immer zu?</p>	

Musterlösung:	Max Punkte
<p>1. Der Versicherer kann, wenn der Schaden infolge grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers entstanden ist, seine Haftung vollständig ausschliessen. D.h. die Aussage ist korrekt.</p>	2
<p>2. Aussage ist so falsch, Art. 399 Abs. 2 OR umfasst auch die Geheimhaltungspflicht. Diese entsteht mit dem Mandat und dauert über das Mandat hinaus.</p>	1
<p>3. Hier ist zu klären, ob es sich um ein Vertragsverhältnis mit einem Konsumenten handelt oder nicht. Falls Ihr Vertragspartner als Konsument einzustufen ist und das Vertragsverhältnis als Konsumentenvertrag, so sind die Regelungen in der Zivilprozessordnung zu beachten. In dem Fall müssten Sie den Auftraggeber an seinem Wohnsitz belangen (Art. 32 ZPO).</p>	2